



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 30.07.2026, Zahl: 031-2/D/8883/2026, mit der die Verordnung über die Festlegung von Aufschließungsgebieten innerhalb des Baulandes geändert wird.

Gemäß der §§ 25, 38 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 11/2026 wird verordnet:

§ 1 Änderung durch Aufhebung

- (1) Die Verordnung der Aufschließungsgebiete vom 10.04.2002, Zahl: 610-1/2002 wird im Sinne des Abs. 2 abgeändert.
- (2) Das festgelegte, als Bauland gewidmete und als Aufschließungsgebiet festgelegte Grundstück 1711, KG 74514 Launsdorf im Ausmaß von 971m² wird freigegeben (Teilbereich AUGB A3).
- (3) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister

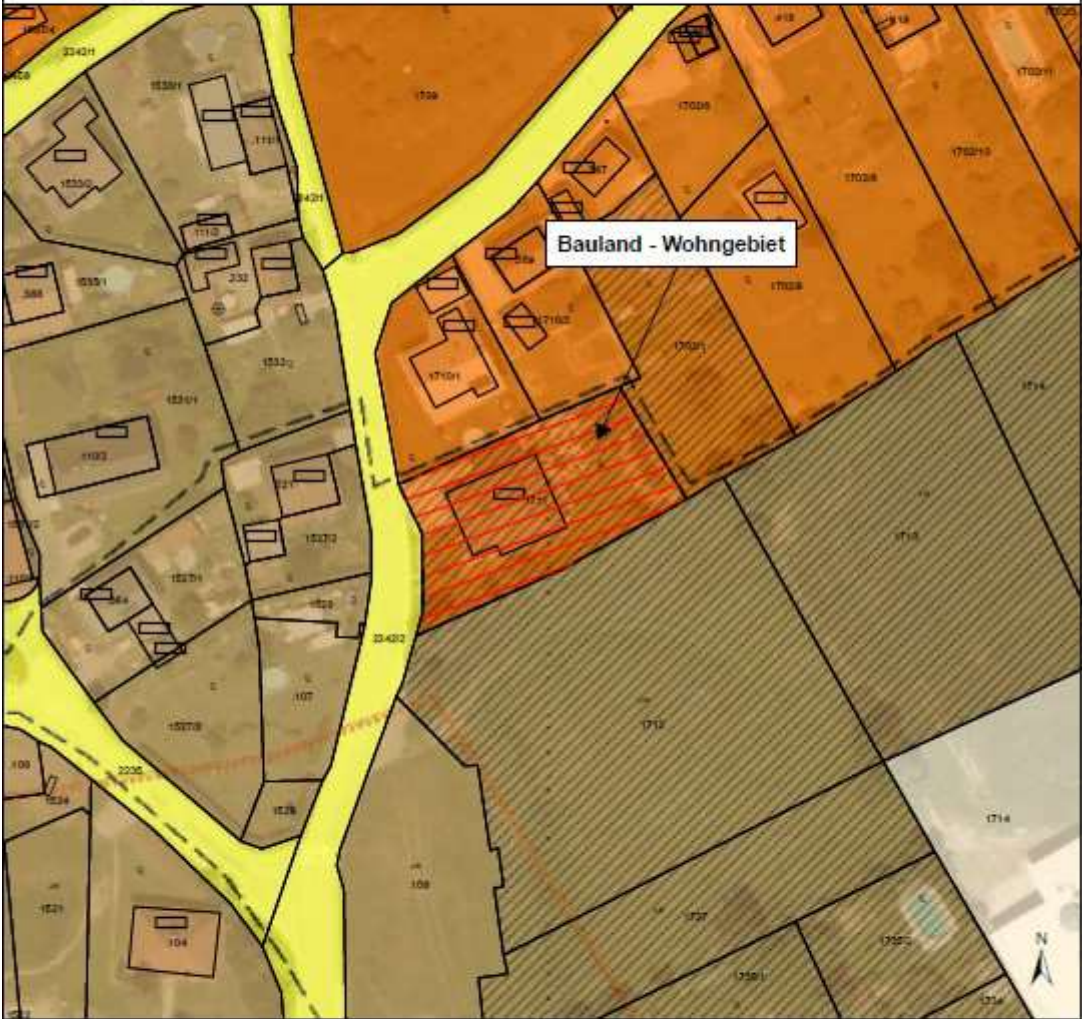
Wolfgang Grilz

Anlagen:

Lageplan 01-A3/2026/Beschluss

Erläuterungen



 Gemeinde St. Georgen am Längsee		Aufhebung Aufschließungsgebiet 01-A3/2026/Beschluss	
Aufhebung Aufschließungsgebiet		Grundstück(e) 1711	Ausmaß 971m ²
 Teilbereich AUGB A3		Summe:	971m ²
Katastralgemeinde: 74514 Launsdorf		M 1 : 1.000	
			
Kundmachung von 24.04.2026 bis 22.05.2026 Gemeinderatsbeschluss vom _____ Zahl _____		Genehmigt mit Bescheid vom:	
DKM-Stand: 10-2023 Völkemarkt, 08.07.2026		 Mag. Dr. Silvester Jernej Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung Grüner Straße 16a 9100 Völkemarkt T. +43 (0) 42 32 / 37 37 5 M. +43 (0) 650 / 922 47 37 office@raumplanung.jernej.at www.raumplanung.jernej.at	



Erläuterungen

Die vorliegende (teilweise) Aufhebung des Aufschließungsgebietes A3 wurde in der Zeit von 24.04.2026 bis 22.05.2026 kundgemacht. Während dieser Zeit langten keine negativen Stellungnahmen zur (teilweisen) Aufhebung des Aufschließungsgebietes bei der Gemeinde ein.

Bei der Verordnung der Aufschließungsgebiete erfolgte die Festlegung als Aufschließungsgebiet aufgrund der vorliegenden Baulandreserve unter Berücksichtigung des abschätzbaren Baulandbedarfes nach den einzelnen Baugebieten innerhalb eines Planungszeitraumes von 10 Jahren.

Das Grundstück stellt eine inzwischen bebaute, innenliegende Potentialfläche dar, die zur Verdichtung der Bebauung nach innen beiträgt. Sie befindet sich innerhalb des Siedlungsverbandes und weist keine ungünstigen, natürlichen Verhältnisse auf.

Entsprechend der vorliegenden Rahmenbedingungen hat sich der Gemeinderat bei seiner Sitzung am 30.07.2026 beraten und dabei den Beschluss gefasst, das Aufschließungsgebiet A3 lt. beiliegenden Lageplan freizugeben.